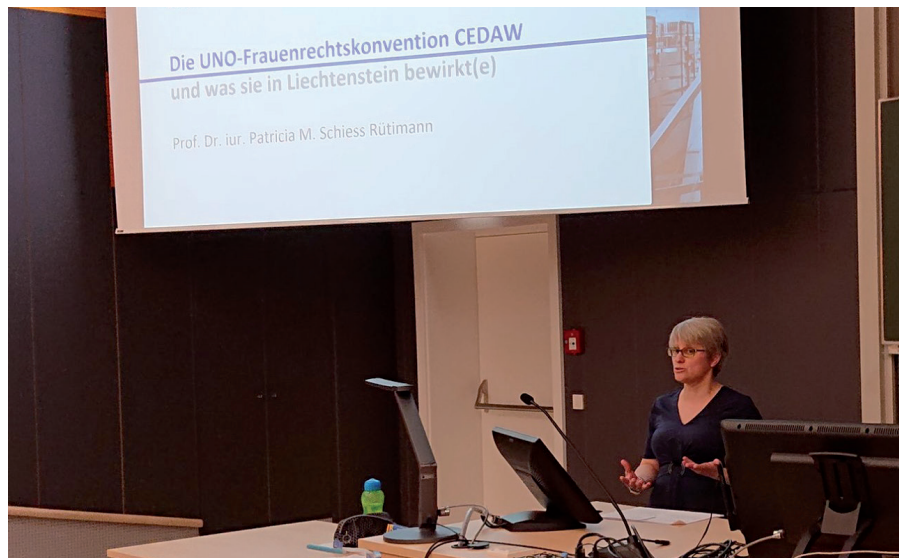


VORTRAG

Das Liechtenstein-Institut und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck (namentlich das Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre und das Institut für Europarecht und Völkerrecht) starteten im Frühling 2019 die Vortragsreihe «Liechtenstein im Völkerrecht: Herausforderungen und Chancen des Kleinstaates». Im Rahmen dieser Vortragsreihe sprach Prof. Dr. iur. Patricia Schiess am 18. Juni 2019 in Innsbruck über die UNO-Frauenrechtskonvention.



Patricia Schiess anlässlich ihres Vortrags an der Universität Innsbruck am 18. Juni 2019

Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW und was sie in Liechtenstein bewirkt(e)

Vortrag von Patricia Schiess an der Universität Innsbruck vom 18. Juni 2019

Einleitende Bemerkungen zur CEDAW

Bitte stellen Sie uns die CEDAW in ein paar wenigen Sätzen vor.

CEDAW ist die Abkürzung für die UNO-Frauenrechtskonvention. Mit vollem Namen heisst sie «Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau». Abgeschlossen wurde sie vor vierzig Jahren. In Liechtenstein trat sie 1996 in Kraft.

Die CEDAW verbietet es, Frauen aufgrund ihres Geschlechts zu diskriminieren. Oder wie es Artikel 3 der CEDAW sagt: «Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Massnahmen, einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und geniessen kann.»

Das klingt sehr umfassend.

In der Tat, die CEDAW erstreckt sich auf sehr viele Bereiche. Das Diskri-

minierungsverbot und die Aufforderung, Frauen Raum für ihre Entfaltung zu geben, sind sehr allgemein gefasst. Daneben finden sich jedoch zum Beispiel bezüglich der politischen Rechte sowie für Bildung und Beruf konkrete Vorgaben, welche Rechte den Frauen gewährt werden müssen.

Wer muss diesen Pflichten nachkommen?

Der Staat. Liechtenstein verpflichtete sich durch die Zustimmung des Landtages zur Respektierung der CEDAW. Einerseits haben sich damit der Landtag und die Regierung selbst gebunden. Andererseits gelten die Pflichten auch für die Landesverwaltung und alle anderen Institutionen und Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das Land ist überdies dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch von privater Seite keine Diskriminierungen erfolgen.

Das meinen Sie wohl mit der Aussage auf Folie 8, dass die Regierung auch für die Beachtung durch Private verantwortlich ist.

Genau. Liechtenstein muss alle vier Jahre einen Bericht vorlegen, welche Massnahmen getroffen worden sind,

um Diskriminierungen von staatlicher und privater Seite zu beseitigen. Diese Berichte werden «Länderberichte» genannt.

Folie 14 listet sämtliche Länderberichte Liechtensteins und die vom UNO-Ausschuss verfassten Schlussbemerkungen («Concluding Observations» genannt) auf. In letzteren finden sich die Empfehlungen des UNO-Ausschusses.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Mit «Nachgefragt» präsentiert das Liechtenstein-Institut Interviews zu aktuellen Themen. Die Interviews nehmen Bezug auf Vorträge oder Publikationen von Mitarbeitenden des Liechtenstein-Instituts und liefern dabei wichtige Hintergrundinformationen.

Die Vortragsfolien finden sich im Anhang.

Der UNO-Ausschuss

Wer überprüft, ob das, was die Länder in ihren Berichten schreiben, stimmt?

Der UNO-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau begrüsst es, wenn Nichtregierungsorganisationen die Länderberichte mit ihren Schilderungen ergänzen. Diese Berichte nennt man «Schattenberichte». Wie Folie 25 zeigt, haben 2010 und 2018 verschiedene liechtensteinische Frauenorganisationen solche Berichte verfasst. Sie werden vom Ausschuss zusammen mit dem Länderbericht studiert.

Können Sie den UNO-Ausschuss etwas näher beschreiben?

Der Ausschuss setzt sich aus 23 Expertinnen und Experten zusammen. Diese Persönlichkeiten werden gemäss den Vorgaben von Artikel 17 der CEDAW gewählt:

Jeder Vertragsstaat darf eine oder einen Staatsangehörigen vorschlagen. Die Wahl erfolgt daraufhin an einer Sitzung der Vertragsstaaten am Sitz der UNO in geheimer Wahl. Dabei ist darauf zu achten, dass «eine gerechte geographische Verteilung» erfolgt und die «verschiedenen Zivilisationsformen sowie die wichtigsten Rechtssysteme» berücksichtigt werden.

Es handelt sich bei den Expertinnen und Experten um Frauen und Männer mit unterschiedlichen Berufen und vielfältigem Erfahrungsschatz. Sie handeln nicht als Vertreterinnen und Vertreter ihres Heimatstaates, sondern als Sachverständige. Aktuell gehören dem Ausschuss Mitglieder aus allen Teilen der Welt an, von Algerien bis zu Trinidad und Tobago.

Müssen Staaten Sanktionen gewärtigen, wenn sie sich weigern, die vom Ausschuss vorgeschlagenen Verbesserungen in die Wege zu leiten?

Nein, der Ausschuss muss auf die Kraft seiner Argumente in den «Concluding Observations» zu den Länderberichten vertrauen. Er hebt immer wieder hervor, dass es ihm um einen konstruktiven Dialog mit den Staaten geht.

Neben dieser Begleitung der Staaten kann der Ausschuss auch mittels «General Recommendations» Themen aufgreifen und Empfehlungen

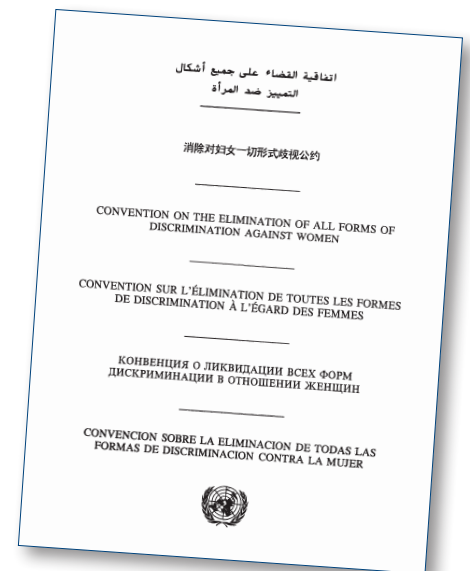
abgeben. Zum Beispiel führt er aus, wie die Benachteiligung von Frauen im ländlichen Raum oder von Frauen mit einer Behinderung angegangen werden kann. Geschlechtsbedingte Gewalt (darunter fällt alles, was wir landläufig «häusliche Gewalt» nennen) beschäftigt den Ausschuss immer wieder (siehe General Recommendation Nr. 35 von 2017).

Kann sich eine Frau direkt an den Ausschuss wenden?

Mit dem Fakultativprotokoll zur CEDAW von 1999 wurde diese Möglichkeit geschaffen. Einzelpersonen (das können zum Beispiel auch die Eltern eines Mädchens oder der Ehemann einer verstorbenen Frau sein) und Organisationen können eine Mitteilung an den Ausschuss richten. Auf Englisch heissen diese Mitteilungen «Individual Communications». Zuvor müssen aber alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft werden.

Wenn der Ausschuss die einzelnen Staaten nach der Prüfung ihrer Länderberichte mit den «Concluding Observations» zu Verbesserungen drängt, die CEDAW mit Hilfe der «General Recommendations» auslegt und dann auch noch konkrete Verletzungen der CEDAW ausgehend von einer «Individual Communication» beurteilt, so klingt das nicht nach Gewaltentrennung.

Der Begriff «Rechtsprechung» (auf Folie 1) ist für die Prüfung der «Individual Communications» nicht hundert Prozent zutreffend. In den «Adoption of views» genannten Beurteilungen, die der Ausschuss zu den «Individual Communications» veröffentlicht, nimmt er nicht auf Urteile anderer Gerichte Bezug. Mehrere Staaten verweisen aber zu ihrer Rechtfertigung vor dem Ausschuss auf Urteile des EGMR (das ist der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg) respektive des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Insofern findet eine Auseinandersetzung mit Urteilen verschiedener Gerichte statt. Der Ausschuss achtet überdies darauf, dass sich sowohl die klagende Seite als auch der Staat ausgiebig zu Wort melden können. Teilt ein Mitglied des Ausschusses die Meinung der Mehrheit nicht, kann es wie die Richterinnen und Richter des EGMR eine «Dissenting Opinion» verfassen.



Titelseite der CEDAW-Konvention

Aber um auf Ihre Frage nach der Gewaltentrennung zurück zu kommen: Die Macht des Ausschusses ist beschränkt.

Kann der Ausschuss denn keine Bussen aussprechen?

Nein, der Ausschuss kann weder Bussen verhängen noch verletzten Frauen eine Entschädigung zusprechen. Er muss darauf vertrauen, dass der Vertragsstaat seine Empfehlungen umsetzt.

Durch das Fakultativprotokoll ist der Staat immerhin verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort abzugeben, welche Massnahmen er getroffen hat, um den Aufforderungen des Ausschusses nachzukommen.

Gleichheit – Ein vielschichtiger Begriff

Enthält die CEDAW eine Definition der angestrebten Gleichheit der Geschlechter?

Nein, die CEDAW geht umgekehrt vor. Sie verbietet mit dem Geschlecht begründete Unterscheidungen, welche es Frauen verunmöglichen, sich auf die Menschenrechte zu berufen und ihre Rechte auszuüben.

Rechtsgleichheit ist schwieriger zu definieren als zum Beispiel die Vereinigungsfreiheit, bei der es darum geht abzustecken, in welche Bereiche der Staat nicht eingreifen darf. Um herauszufinden, ob zwei Sachverhalte identisch sind und gleich behandelt werden müssen, muss man einen Wertentscheid vornehmen.

Auf den Folien 3 und 4 verwenden Sie den Begriff «substantive equality».

Was bedeutet er?

Die CEDAW hat die tatsächliche Gleichheit im Blick. Sie wird «substantive equality» genannt. Um sie zu erreichen, genügt es häufig nicht, die Gesetze anzupassen. Vielmehr braucht es gute Rahmenbedingungen für Frauen und gezielte Massnahmen, die Veränderungen auf allen Ebenen anstossen.

Es kann sogar sein, dass Frauen oder einzelne Gruppen von Frauen Nachteile erleiden, wenn sie genau gleich wie Männer behandelt werden. Dass «Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massnahme seiner Ungleichheit ungleich» zu behandeln ist – also dass man den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen muss – ist ein im liechtensteinischen Recht bekannter Grundsatz, wie Folie 6 zeigt.

Mit der Ergänzung von Artikel 31 der liechtensteinischen Verfassung um Absatz 2 «Mann und Frau sind gleichberechtigt.» wollte der Verfassungsgeber jedoch jede Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau ausschliessen. Er wollte nur noch spezielle Bestimmungen für schwangere Frauen und Frauen kurz nach der Entbindung zulassen. Dieses Konzept der geschlechtsneutralen Ausgestaltung der Gleichheit zwischen Mann und Frau entspricht dem Ansatz der EU und des EWR. Mit der zusätzlichen Bevorzugung dieses

Konzepts in der liechtensteinischen Verfassung entstand aber ein Widerspruch zwischen der CEDAW, die einen umfassenden Ansatz verfolgt und insbesondere auch Massnahmen im sozialen Bereich anstösst, und dem liechtensteinischen Recht.

Ist diese Spannung in der Praxis von Bedeutung?

Nur selten. In dem auf Folie 5 erwähnten Urteil des EFTA-Gerichtshofes EFTA-Court E-1/02 wurde Norwegen verurteilt, weil es einzelne Stellen an der Universität Oslo für die in den betreffenden Fächern krass untervertretenen Frauen reserviert hatte. Vor dem EWR- respektive EU-Recht hält dies nicht stand. Der EFTA-Gerichtshof weigerte sich, die Berufung Norwegens auf Artikel 4 Absatz 1 der CEDAW, der zeitweilige Sondermassnahmen zugunsten von Frauen zulässt, als Rechtfertigung für den kategorischen Ausschluss männlicher Bewerber zu akzeptieren.

Als Wissenschaftlerin stört mich an diesem Urteil, dass sich der EFTA-Gerichtshof nur in einem Paragraphen zum Verhältnis des EU-Rechts zur CEDAW äusserte. Der EuGH beschäftigte sich noch nie mit diesem Verhältnis.

Das EU-Recht hat jedoch mit dem auch für Liechtenstein geltenden Verbot der indirekten Diskriminierung für Frauen im Erwerbsleben viele Verbesserungen gebracht. Von daher sollte man nicht die einen Normen gegen die anderen ausspielen.

Können Sie noch etwas zu diesen zeitweiligen Sondermassnahmen sagen?

Man kann «Sondermassnahme» mit «affirmative action» übersetzen. Dieser Begriff aus dem US-amerikanischen Recht ist deutschsprachigen Juristinnen und Juristen eher bekannt.

Artikel 4 Absatz 1 CEDAW hält fest, dass «zeitweilige Sondermassnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung von Mann und Frau» nicht als Diskriminierung gelten. Der Ausschuss fordert nicht nur Liechtenstein immer wieder dazu auf, Frauen bevorzugt zu behandeln, gezielt einzustellen

und zu befördern oder Quoten vorzuschreiben. Die Sondermassnahmen sind aufzuheben, sobald die angestrebten Ziele erreicht sind. In zwei «General Recommendations» (Nr. 5 von 1988 und Nr. 25 von 2004) hat der Ausschuss näher ausgeführt, warum es dieses Instrument braucht.

Was ist die Logik hinter den zeitweiligen Sondermassnahmen?

Die CEDAW geht davon aus, dass Frauen, wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, ihre Talente zur Entfaltung bringen und sich in Politik und Beruf für das Allgemeinwohl einsetzen. Oder wie es die Präambel der CEDAW, also die einleitenden Bemerkungen, etwas schwülstig formuliert «in den Dienst ihres Landes und der Menschheit» stellen und sich für «die Sache des Friedens» einsetzen.

Auf Folie 17 führen Sie aus, dass der Ausschuss

Liechtenstein dazu anhält, zeitweilige Sondermassnahmen zu erlassen.

Ja, Ähnliches steht auch in den «Concluding observations» zu den Länderberichten der Schweiz von 2016 (CEDAW/C/CHE/CO/4-5) und Österreichs von 2013 (CEDAW/C/AUT/CO/7-8).

Der Ausschuss gibt Empfehlungen ab, wenn das, was er in einem Land sieht, nicht dem entspricht, was die CEDAW fordert. Dabei muss sich der Ausschuss nicht näher damit auseinandersetzen, ob eine Bevorzugung von Frauen eine Verletzung der jeweiligen Verfassung oder von Bestimmungen des EU-Rechts darstellen würde.

Kümmert sich der Ausschuss nicht um die Vorgaben des nationalen Rechts und des EU-Rechts?

Dem Ausschuss geht es um die tatsächlichen Verhältnisse. Ob Hindernisse für Frauen durch eine Gesetzesrevision beseitigt werden oder durch andere Massnahmen wie zum Beispiel eine Informationskampagne oder eine Schulung von Angehörigen der Verwaltung, spielt für ihn keine Rolle.

Könnte man es so zusammenfassen: Der Ausschuss möchte Resultate sehen.

Es geht darum, Frauen Raum zu geben, ihre vielfältigen Erfahrungen einzubringen und sich gemäss ihren eigenen Vorstellungen zu entfalten.

Genau. Hierzulande mussten sich die Frauen lange gedulden, bis sie das Wahl- und Stimmrecht erhielten und das Eherecht modernisiert wurde. Der Ausschuss ist viel ungeduldiger.

Wissenschaftlerinnen haben für diesen Ansatz der CEDAW und des Ausschusses, den Wandel der tatsächlichen Verhältnisse in Politik, Beruf und Familie mit verschiedenen Massnahmen herbeizuführen, den Begriff «transformative equality» geprägt. Er bringt zum Ausdruck, dass es um Veränderungen geht, die nicht dadurch erreicht werden, dass Frauen und Männer zwar gleiche, aber nur minimale Rechte erhalten. Gleichstellung im Sinne der CEDAW stellt sich auch nicht dadurch ein, dass man Männern etwas wegnimmt. Sondern indem Strukturen geändert und Stereotype beseitigt werden, damit sich Frauen und Männer freier bewegen können. Sie sollen ihre Entscheidungen treffen können, ohne auf ihre vermeintliche Rolle als Frau oder Mann fixiert zu werden.

Berufung auf die CEDAW

Empfehlen Sie Frauen und Frauenorganisationen, sich auf die CEDAW zu berufen?

Es gibt neben der CEDAW weitere völkerrechtliche Übereinkommen, auf die sich Einzelpersonen und Organisationen berufen können. Es gilt im konkreten Fall zu prüfen, ob die Betroffenen nationales Recht wie den Gleichheitsartikel in der Verfassung oder das Gleichstellungsgesetz anrufen sollen oder ob Bestimmungen des EU-Rechts oder die Rechtsprechung des EGMR in Strassburg besseren Schutz bieten. Die wichtigsten Erlasse und die Bereiche, in denen sie Ansprüche vermitteln, habe ich in Folie 12 zusammengetragen.

Gibt es Urteile zur CEDAW von liechtensteinischen Gerichten?

Bis jetzt hat sich noch niemand vor Gericht auf die CEDAW berufen. Wie Folie 11 ausführt, ist dies jedoch zulässig. Behörden und Gerichte müssen die CEDAW beachten.

Dabei darf man aber nicht vergessen, dass viele Bestimmungen der CEDAW nicht unmittelbar anwendbar sind. Sie sind zu wenig detailliert, als dass eine Frau einen Anspruch auf eine konkrete staatliche Leistung geltend machen könnte.

Können Sie dies etwas ausführen?

Artikel 12 Absatz 1 CEDAW verpflichtet die Staaten, «alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens» zu treffen, «um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschliesslich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.» Entsprechend erkundigt sich der Ausschuss bei der Prüfung der Länderberichte regelmässig, wie es bezüglich Zugang zur Verhütung und der Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen aussieht. Er hat in Entscheidungen zu «Individual Communications» herausgearbeitet, dass Frauen eine Schwangerschaft, die aus einem sexuellen Missbrauch hervorgegangen ist, beenden können.

Die Rechnung für Verhütungsmittel darf eine Frau jedoch nicht dem Amt für Gesundheit schicken. Die Regierung muss sich aber immer wieder fragen, ob genügend in die Prävention investiert wird und ob die Kostenbeteiligung so ausgestaltet ist, dass alle Frauen zur Ärztin oder zum Arzt

gehen, wenn sie gesundheitliche Probleme haben. Dabei gilt es insbesondere zu prüfen, ob dies auch für finanziell schlecht gestellte Frauen und Frauen mit Behinderung gilt und ob auch fremdsprachige Frauen die nötigen Informationen erhalten.

Und die Männer?

Bringt die CEDAW auch Männern einen Vorteil?

Das müssten Sie eigentlich einen Mann fragen. Ich persönlich sehe für Männer nur Vorteile, wenn ihre Mutter, Schwestern und Partnerinnen sowie ihre Töchter auf dem Arbeitsmarkt nicht diskriminiert werden und sich in Politik, Kunst und Sport frei bewegen. Können Frauen finanziell selber für sich sorgen, kann ein Paar frei entscheiden, wer welche Aufgaben in Familie und Haushalt übernimmt und die Rollen auch wieder tauschen. Männer werden dann nicht automatisch dazu gedrängt, ihr Leben lang Geld zu verdienen, gross und stark zu sein.

Erwähnt die CEDAW die Männer?

In der Präambel der CEDAW steht ausdrücklich, «dass sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll».

Dass nicht alle Frauen dieselben Ideen und Ideale haben, setzt die CEDAW als selbstverständlich voraus. Es wird vom Ausschuss immer wieder daran erinnert, dass Frauen mit einer anderen Hautfarbe, mit einer Behinderung oder zum Beispiel auch Frauen in ländlichen

**Die Rechtsprechung
des UNO-Ausschusses
zur CEDAW
ist noch jung,
aber inspirierend.**

in dem Bewusstsein, dass sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll;

Gebieten andere Prioritäten haben können. Genauso gibt es nicht «den Mann» oder «die Männer». Auch Männer können sich in stereotypen Vorstellungen gefangen sehen.

Sagt die CEDAW etwas zur Familie?

Ja, nämlich «dass die Kindererziehung eine Aufgabe ist, in die sich Mann und Frau sowie die Gesellschaft insgesamt teilen müssen». Das klingt sehr modern, nicht wahr?

Die CEDAW hat also ein Herz für Väter?

Auf jeden Fall! Kein anderes völkerrechtliches Übereinkommen liefert so viele Argumente für Verbesserungen zugunsten von Vätern, welche die Kinderbetreuung mit ihrer Partnerin teilen. Auf Folie 20 können Sie nachlesen, dass der Ausschuss Liechtenstein dazu auffordert, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbedingungen auch für Männer flexibler werden.

Ist das kein Widerspruch zu dem, was Sie auf Folie 5 ausführen, dass nämlich die CEDAW ausschliesslich Frauen schützt?

Als die CEDAW 1979 verabschiedet wurde, war es sicher richtig, klarzustellen, dass sie nicht dazu missbraucht werden darf, Frauen ihre wenigen Privilegien, die sie in einzelnen Ländern hatten (wie zum Beispiel die Befreiung vom Militärdienst), wegzunehmen. Vielerorts leiden Frauen noch heute unter massiven Einschränkungen. In einem solchen Kontext macht es Sinn, auf die missliche Lage von Frauen hinzuweisen.

Bezogen auf die deutschsprachigen Länder lässt sich jedoch feststellen, dass der Ausschuss das partnerschaftliche Verhältnis von Frau und Mann bei der Erziehung der Kinder und der Betreuung stärken möchte.

Die Expertinnen und Experten aus der ganzen Welt im UNO-Ausschuss zeigen Möglichkeiten auf, wie die Lebensbedingungen von Mädchen und Frauen verbessert werden können.

Spezifika von Liechtenstein

Können Sie noch etwas zu Liechtenstein sagen?

Liechtenstein weist einen stark segregierten Arbeitsmarkt auf. Sowohl wenn man die erwerbstätigen Männer mit den erwerbstätigen Frauen vergleicht, als auch wenn man den Umfang der Berufstätigkeit der im Land wohnhaften Frauen mit demjenigen der Zupendlerinnen vergleicht. Die Zahlen kann man auf Folie 21 nachlesen.

Weist Liechtenstein als Kleinstaat Besonderheiten auf?

In Liechtenstein sind Ehen, in denen beide Gatten liechtensteinische Staatsangehörige sind, in der Minderheit. Ehen mit Frauen aus der Schweiz oder der EU machen aus rechtlicher Sicht kaum Probleme. Schwieriger kann es für so genannte Drittstaatsangehörige werden, also für Frauen aus weiter entfernten Staaten. Ich erwähne hier bewusst nur die Frauen. Wie Folie 23 zeigt, heiraten viel mehr Liechtensteiner eine Frau von ausserhalb Europa als Liechtensteinerinnen Männer aus einem Drittstaat.

Als Ehegattin eines Liechtensteiners dürfen Frauen aus Asien, Afrika etc. im Land arbeiten. Finden sie hier keine Stelle, können sie nicht in die Schweiz ausweichen. Drittstaatsangehörige haben nämlich gemäss Schweizer Recht keinen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Für einen grösseren Staat mit einem vielfältigen Arbeitsmarkt würde diese Regelung im Nachbarland eine geringere Rolle spielen.

Bricht die Ehe auseinander, haben diese Frauen nicht die Möglichkeit, sich in der nächsten grösseren Stadt eine neue Existenz aufzubauen. Das Schweizer Migrationsrecht und das österreichische Recht sind nämlich restriktiv gegenüber Drittstaatsangehörigen.

Es ist für jede einzelne Frau zu fragen, welche Staatsangehörigkeit sie hat, welche Rechte durch die Berufstätigkeit vermittelt werden und welche am Wohnsitz in Liechtenstein anknüpfen. In Folie 22 habe ich versucht, das darzustellen.

Die CEDAW macht diese Unterschiede nach der Herkunft aber nicht, oder?

Genau, darum ist sie auch so wichtig. Die CEDAW richtet ihr Augenmerk darauf, dass auch ausländische Frauen ihre Rechte einfordern können. Selbst illegal anwesende Frauen müssen gemäss CEDAW vor Gewalt geschützt werden und Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

Sehen Sie Gemeinsamkeiten zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarländern in der Beurteilung durch den Ausschuss?

Das Fehlen einer klaren Strategie für Verbesserungen im Bereich der Gleichstellung (wie man das auf Folie 16 nachlesen kann), wird auch der Schweiz angekreidet.

Häusliche Gewalt ist leider ein weit verbreitetes Phänomen. Eine österreichische ZuhörerIn meines Vortrags in Innsbruck meinte etwas provokativ, dass die Behörden gerne Massnahmen versprechen, die nichts kosten. Dabei brauche es in Österreich mehr Frauenhäuser.

Was erwarten Sie nun von der liechtensteinischen Regierung?

Viele Verbesserungen sind in der Tat nicht gratis zu haben. Gerade deshalb muss die Regierung eine Strategie erarbeiten. Erst wenn man eine Übersicht über die Bedürfnisse erstellt hat, kann man Prioritäten setzen und mit den verschiedenen Akteuren ermitteln, in welchen Bereichen mit den vorgesehenen Mitteln die grössten Verbesserungen in der Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden können.

IMPRESSUM

Patricia Schiess, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut.
patricia.schiess@liechtenstein-institut.li

Zitiervorschlag: Schiess, Patricia (2019): Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW und was sie in Liechtenstein bewirkt(e). Kommentierter Foliensatz eines Vortrages vom 18. Juni 2019 in Innsbruck. BERN 2019.

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2 | 9487 BERN | Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

© Liechtenstein-Institut 2019



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

18. Juni 2019

Die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW und was sie in Liechtenstein bewirkt(e)

Prof. Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann



CEDAW als «dynamic instrument»

1

CEDAW seit Abschluss stark weiter entwickelt durch den Ausschuss.
Keine Veränderungen im Text (LGBI. 1996 Nr. 164), aber inhaltlich mehr
Konturen durch

- 37 General Recommendations des Ausschusses
 - <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>
- Rechtsprechung des Ausschusses
 - Eingeführt durch das Fakultativprotokoll von 1999.
 - Insgesamt 40 Adoption of views zu Individual communications (Stand: 21.06.2019), viele zu häuslicher Gewalt und reproduktiver Gesundheit.
 - Bisher keine Individual communications aus FL und CH, aber zwei aus A.
 - <https://juris.ohchr.org/en/search/results?Bodies=3&sortOrder=Date>



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Der Geist, der durch die CEDAW weht

2

«[...] that the Convention is not only dedicated to the fundamental principle of human equality, but also to the idea(l)s of human autonomy, freedom and diversity.»

Rikki Holtmaat, The CEDAW: a holistic approach to women's equality and freedom, in: Hellum/Aasen (Hrsg.), Women's Human Rights. CEDAW in International, Regional and National Law, Cambridge University Press, 2013, S. 97

«making space and giving voice»

Anne Hellum, Making space and giving voice, ebenda, S. 588



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Drei Ziele – Drei Methoden

Ziele	Konzept der Gleichheit	Methoden
to ensure full equality of women before the law	formal equality	guaranteeing women's individual rights
to improve the de facto position of women	substantive equality	giving social support to women
to modify gender-based stereotypes	transformative equality	enhancing social and cultural change

Rikki Holtmaat, The CEDAW: a holistic approach (siehe Folie 2), S. 95 f.

Siehe auch: **General recommendation No. 25** (temporary special measures), 2004, Ziff. 7-9



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Transformative Equality

«In its **transformative form**, **substantive equality**

- requires social institutions to change, rather than expecting the individual to conform. [...]
- takes into account existing power structures and the role of gender within them. [...]
- is not neutral as to the outcome.»

Sandra Fredman, Engendering socio-economic rights, in: Hellum/Aasen (Hrsg.), Women's Human Rights. CEDAW in International, Regional and National Law, Cambridge University Press, 2013, S. 225

«[...] It is not enough to guarantee women treatment that is identical to that of men. Rather, biological as well as socially and culturally constructed differences between women and men must be taken into account.

Under certain circumstances, non-identical treatment of women and men will be required in order to address such differences. [...]

General recommendation No. 25 (temporary special measures), 2004, Ziff. 8



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Exklusiver Schutz für Frauen

General recommendation No. 25 (temporary special measures), 2004, Ziff. 5

EWR/EU: Geschlechtsneutrale, symmetrische Anti-Diskriminierungsnormen.
EFTA-Court E-1/02, § 58: Die Normen der CEDAW zur affirmative action (Art. 4 Abs. 1 CEDAW) rechtfertigen kein Abweichen von den Vorgaben des EWR-Rechts.

Ausgangspunkt der CEDAW:

Frauen sind in der schwächeren Position. Sie haben gelitten und leiden häufig noch heute.



CEDAW schützt nur Frauen.



Verpflichtung zu **affirmative action**

sog. «**zeitweilige Sondermassnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der Defacto-Gleichberechtigung**» (Art. 4 Abs. 1 CEDAW)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln

6

Auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen und ungleichen Bedingungen Rechnung zu tragen, entspricht der Definition der Rechtsgleichheit von Art. 31 Abs. 1 LV durch Lehre und Rechtsprechung:

«Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.»

Siehe z.B. StGH 2016/091 Erw. 4.1 und StGH 2018/041 Erw. 6.1

Ebenso z.B.

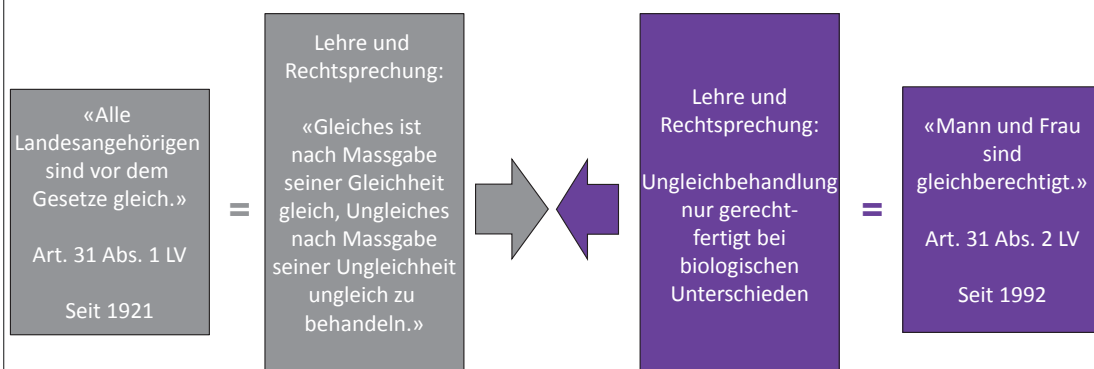
- EGMR Guberina v. Kroatien, Nr. 23682/13, 22. März 2016, § 70
- EGMR Eweida u.a. v. UK, Nr. 48420/10 etc., 15. Januar 2013
- EGMR (GK) Thlimmenos v. Griechenland, Nr. 34369/97, 6. April 2000, § 44



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Konflikt zwischen Art. 31 Abs. 1 und Abs. 2 LV

7



Graphik: P. Schiess



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Stärken der CEDAW

8

Griffige Mittel:

- Diskriminierungsverbot
- Zeitweilige Sondermassnahmen

Regierung auch für die Beachtung durch Private verantwortlich.
Regelmässige Kontrolle durch auswärtige Instanz.

Breiter Anwendungsbereich, insbesondere auch

- Zugang zu Familienplanung und Abtreibung*
- Die Rollen von Mann und Frau in Gesellschaft und Familie müssen sich wandeln
- Erziehung durch Vater und Mutter
- Politisches und soziales Leben
- Kultur, Sport, Freizeit

*Siehe **Simone Cusack/Lisa Pusey**, CEDAW and the rights to non-discrimination and equality, Melbourne Journal of International Law 14 (2013), S. 16-18

Graphik:
P. Schiess



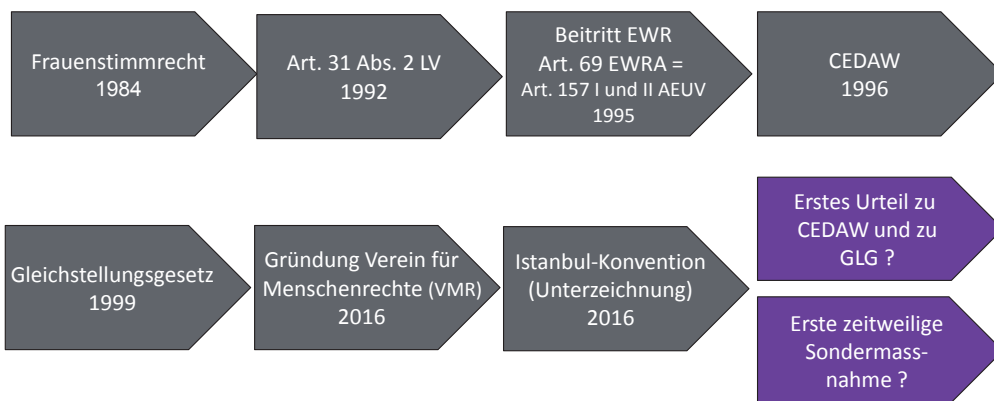
LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Gleichstellung in Liechtenstein



Historische Entwicklung

10



Graphik: P. Schiess



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Anwendbarkeit der CEDAW

11

Vor den Behörden und Gerichten kann eine Verletzung der CEDAW geltend gemacht werden. (Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG)

Views des Ausschusses würden von den Gerichten in einem konkreten Fall beachtet.

StGH 2016/073 Erw. 2.5 bezüglich Views des UNO-Menschenrechtsausschusses.

Für die Frage nach der Bindung des Gesetzgebers wäre Orientierung an der Schweizer Rechtsprechung möglich.

BGE 137 I 305 E. 3.2 S. 319: «Auch dort, wo die Bestimmungen des Übereinkommens keine subjektiven, gerichtlich durchsetzbaren Verpflichtungen [...] begründen, sind sie jedoch nicht nur politische oder moralische Absichtserklärungen, sondern Teil der objektiven Rechtsordnung.»

BGE 137 I 305 E. 6.5 S. 325 f.: Die Empfehlungen des Ausschusses «sind eine wichtige Erkenntnisquelle für die Auslegung der Konvention [...]. Dies gilt in erster Linie, wenn der Ausschuss eine Vertragsverletzung konstatiert oder zur Auslegung einer Vertragsbestimmung Stellung nimmt».



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Liechtensteins Länderberichte und ihre Beurteilung durch den Ausschuss

Übersetzungen der Länderberichte sowie der Schlussbemerkungen des Ausschusses finden sich auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten:
<https://www.llv.li/inhalt/114760/amtstellen/frauenrechte>



14

Liechtenstein	UNO-Ausschuss
1. Länderbericht Feb. 1997 CEDAW/C/LIE/1	Schlussbemerkungen Jan. 1999 A/54/38/Rev.1
2. Länderbericht Juni 2001 CEDAW/C/LIE/2	
3. Länderbericht Juni 2006 CEDAW/C/LIE/3 Fragenliste zum 2. und 3. Länderbericht Mai 2007 CEDAW/C/LIE/Q/3/Add.1	Schlussbemerkungen Aug. 2007 (für den 2. und 3. Länderbericht) CEDAW/C/LIE/CO/3
4. Länderbericht März 2010 CEDAW/C/LIE/4 Fragenliste Dez. 2010 CEDAW/C/LIE/Q/4/Add.1 Follow-up Bericht Nov. 2013 CEDAW/C/LIE/CO/4/Add.1	Schlussbemerkungen April 2011 CEDAW/C/LIE/CO/4 Antwort Sept. 2014
5. Länderbericht Feb. 2018 CEDAW/C/LIE/5	Schlussbemerkungen Juli 2018 CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Vom Ausschuss verlangte gesonderte Zwischenberichte

15

CEDAW/C/LIE/CO/4 Ziff. 46 und CEDAW/C/LIE/CO/5/Rev.1 Ziff. 46

Der Ausschuss verlangte schriftliche Informationen (sog. Follow-ups) innert zweier Jahre über die Umsetzung seiner Empfehlungen zu den folgenden Punkten:

▪ Zum 4. Länderbericht (2011)

- weibliche Flüchtlinge (Ziff. 25)
- Teilhabe von Frauen in Politik und Öffentlichkeit (Ziff. 29)

▪ Zum 5. Länderbericht (2018)

- Eine umfassende Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie für alle Politikbereiche verabschieden (Ziff. 16 lit. a).
- Ein umfassendes Gesetz zur geschlechtsbezogenen Gewalt verabschieden (Ziff. 24 lit. a).
- Die strafrechtlichen Bestimmungen über Abtreibung ergänzen (Ziff. 36 lit. a).



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Kritik am Fehlen einer Gleichstellungsstrategie

16

Ziff. 15 Schlussbemerkungen des Ausschusses zum 5. Länderbericht

Der Ausschuss

- **«vermisst eine umfassende nationale Geschlechtergleichstellungspolitik bzw. eine Strategie oder einen Aktionsplan, welche die strukturellen Ursachen der anhaltenden geschlechtsspezifischen Ungleichheiten systematisch angehen.»**
- **«nimmt mit Sorge die Neuuzuweisung von Zuständigkeiten für Geschlechtergleichstellung in der öffentlichen Verwaltung zur Kenntnis, insbesondere die Umwandlung der Stabsstelle für Chancengleichheit von einer unabhängigen staatlichen Einheit in einen Fachbereich des Amts für Soziale Dienste und die Integration der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, durch die das Mandat für Geschlechtergleichstellung, die Rechenschaftspflicht und die Sichtbarkeit der neuen Struktur eingeschränkt wurden.»**



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Kritik am Verzicht auf zeitweilige Sondermassnahmen

17

Ziff. 19 f. Schlussbemerkungen des Ausschusses zum 5. Länderbericht

Der Ausschuss

- stellt **«mit Sorge fest, dass der Vertragsstaat das Instrument der zeitweiligen Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 CEDAW nicht ganz verstanden zu haben scheint.»**
- **«empfiehlt: (a) zeitlich beschränkte Ziele zu setzen und ausreichende Mittel für die Umsetzung von zeitweiligen Sondermassnahmen mit konkreten Anreizen zuzuweisen [...].**
Dabei ist zu beachten, dass unter den Begriff „Massnahmen“ **eine grosse Bandbreite von gesetzgeberischen, exekutiven, behördlichen und sonstigen Regulierungsinstrumenten, Initiativen und Verfahren** fallen, z.B. Öffentlichkeits- und Unterstützungsprogramme, die Zuweisung und/oder Umverteilung von Mitteln, bevorzugte Behandlung, gezielte Anwerbung, Einstellung und Beförderung, zeitlich beschränkte numerische Zielvorgaben und Quoten».



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Revision der Parteienfinanzierung Ein aktuelles Beispiel für den Verzicht auf Massnahmen

18

Revision des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien,

- LGBI. 2019 Nr. 121
- ausgelöst durch Kritik der GRECO (Dritte Evaluationsrunde: Transparenz der Parteienfinanzierung, 2018): GrecoRC3(2018)3
- Frauenorganisationen verlangen im Vernehmlassungsverfahren, die staatliche Parteienfinanzierung mit der Beteiligung von Frauen zu verknüpfen.
- Die Regierung antwortet (BuA Nr. 55/2018, S. 14):
 - «Da die Zielsetzung der vorgeschlagenen Abänderung in einer erhöhten Transparenz und Vereinheitlichung der Parteienfinanzierung liegt, erachtet es die Regierung nicht als zielführend, die Vertretung von Frauen in Parteigremien und/oder auf Kandidatenlisten in dieser Gesetzesvorlage zu behandeln, zumal dieses Thema auch aufgrund seiner rechtlichen und politischen Komplexität eine eigene Vernehmlassung erfordern würde.»



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Schlussbemerkungen des Ausschusses zum 4. Länderbericht (Ziff. 35) und zum 5. Länderbericht (Ziff. 34)

19

Gleichstellung im Erwerbsleben

- Gleichstellung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt erreichen
- berufliche Segregation beseitigen
- **mit Massnahmen, mit denen die Diskriminierung von Frauen bei der Anstellung und Beförderung verhindert wird**
- Lohngefälle beheben
- **durch geschlechtsneutrale Klassifizierungen und Bewertungen von Arbeitsstellen und regelmässige Lohnstudien**
- die negativen Konsequenzen der Teilzeitarbeit (v.a. bezüglich Karriereentwicklung und Sozialversicherung) kompensieren
- **bezahlter Mutterschaftsurlaub von mindestens 26 Wochen**



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Schlussbemerkungen des Ausschusses zum 4. Länderbericht (Ziff. 19 und 37) und zum 5. Länderbericht (Ziff. 38 lit. d)

20

- Sensibilisierung für flexiblere Arbeitsstrukturen **auch für Männer**, damit Teilzeitarbeit nicht nur von Frauen verrichtet wird
- «eine **gleichberechtigte Verteilung von familiären- und Pflegeaufgaben** zwischen Frauen und Männern zu fördern, indem **flexible Arbeitszeitmodelle** eingeführt, die Anzahl an **Institutionen für die Kinderbetreuung** erhöht und innovative Ansätze entwickelt werden, um **die gesellschaftliche Akzeptanz für Männer, die sich um ihre Kinder kümmern**, und **Frauen, die nach der Geburt zu ihrer Arbeit zurückkehren**, zu erhöhen»

Folien 19 und 20:

Schwarze Schrift: Schlussbemerkungen zum 4. und 5. Länderbericht

Rote Schrift: Ergänzungen in den Schlussbemerkungen zum 5. Länderbericht



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Mehrfach segregierter Arbeitsmarkt

Beschäftigungsstatistik 2017: <https://www.llv.li/files/as/beschäftigungsstatistik-2017.pdf>

Auf ZupendlerInnen angewiesener Arbeitsmarkt:

- Ständige Bevölkerung per 31. Dezember 2018: 38'380 Personen
- Beschäftigte per 31. Dezember 2018: 39'660 Personen

Frauen übervertreten bei den Teilzeit-Beschäftigten.

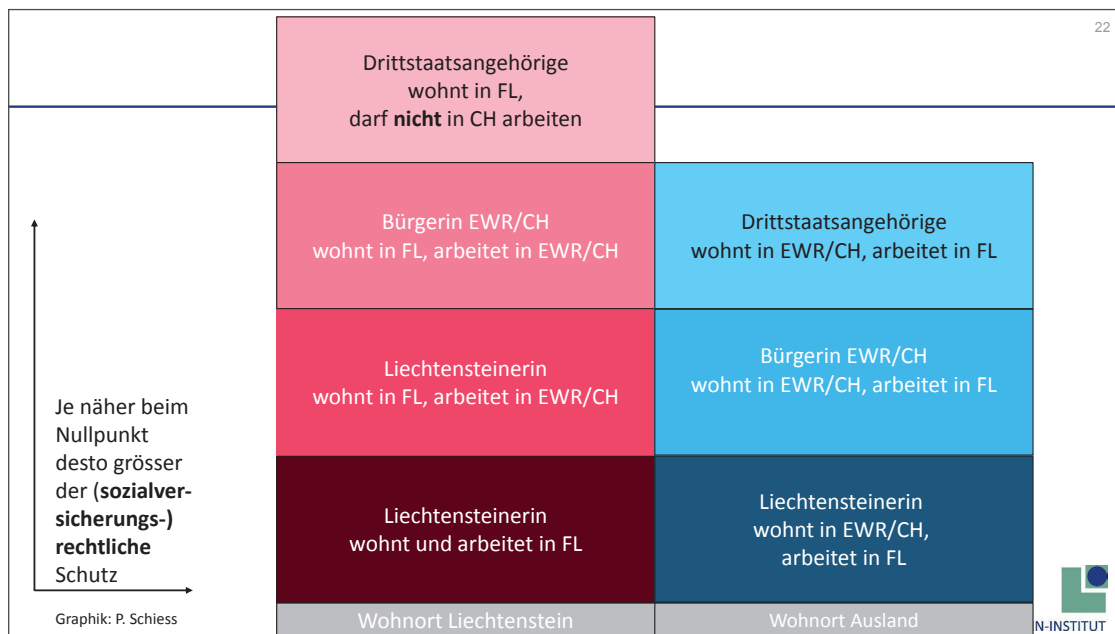
- ♀ machen 40,5 % der Erwerbstätigen in FL aus.
- 49,7 % der ♀ arbeiten Teilzeit, aber nur 12,2 % der ♂. (Teilzeit = Pensum <89 %)

Zupendlerinnen übervertreten bei den Vollzeit-Beschäftigten.

- 7'922 ♀ wohnen und arbeiten in FL (♂: 9440).
- 7'719 ♀ wohnen im Ausland und arbeiten in FL (♂: 13'580).
- Von den in FL wohnhaften ♀ arbeiten 46 % Vollzeit, von den Zupendlerinnen 54 %.
- Von den in FL wohnhaften ♀ haben 24 % ein Pensum <50 %, von den Zupendlerinnen 18 %.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Unterschiede im Heiratsverhalten

Zivilstandsstatistik 2017: <https://www.llv.li/files/as/zivilstandsstatistik-2017.pdf>

Probleme ausländischer Frauen, weil

- keine Niederlassungsfreiheit in FL (auch nicht für Frauen aus EU/EWR und CH)
- kein Zugang zu Berufstätigkeit und Niederlassung in der CH für Drittstaatsangehörige

Unproblematisch	Mitunter problematisch
♀ und ♂ Staatsangehörige FL (30,2% der Paare)	♀ Ausländerin, ♂ Liechtensteiner (30,2% der Paare)
♀ Liechtensteinerin, ♂ Ausländer (19,8% der Paare)	♀ und ♂ ausländische Staatsangehörige (19,8% der Paare)

33 ♂ mit Wohnsitz in FL heirateten 2017 eine ♀ von ausserhalb CH/EWR.

12 ♀ mit Wohnsitz in FL heirateten 2017 einen ♂ von ausserhalb CH/EWR.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Schattenberichte zu den liechtensteinischen Länderberichten

Der Ausschuss begrüsst Schattenberichte von NGOs.

Siehe: Statement by the Committee on the Elimination of Discrimination against Women on its relationship with non-governmental organizations, 2010



Schattenberichte

25

https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/countries.aspx?CountryCode=LIE&Lang=EN

Liechtenstein	Schattenberichte aus Liechtenstein
4. Länderbericht März 2010 CEDAW/C/LIE/4; Fragenliste Dez. 2010 CEDAW/C/LIE/Q/4/Add.1	1) infra & Frauenhaus (zu häuslicher Gewalt) 2) Kommission für Gender und Diversity Hochschule Liechtenstein (Infos zur Situation an der Hochschule)
Follow-up Bericht Nov. 2013 CEDAW/C/LIE/CO/4/Add.1	Frauennetz (zur politischen Repräsentation)
5. Länderbericht Feb. 2018 CEDAW/C/LIE/5	1) Frauennetz, Hoi Quote, infra, Frauenhaus, Frauen in guter Verfassung & Sektion Frauen des LANV 2) VMR, Behinderten-Verband, Kommission für Gender und Diversity Uni LIE

Infra: Informations- und Beratungsstelle für Frauen, Trägerverein 1986 gegründet
 Frauennetz: Netzwerk verschiedener Frauenorganisationen, seit Ende 1990er Jahre
 VMR: Verein für Menschenrechte, 2016 gegründet, unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution
 Verein Hoi Quote: gegründet 2017, Ziel: Einführung einer Quote für politische Gremien



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Schwerpunkte Inhalt Schattenbericht «Frauennetz und Co.»

26

Frauennetz, Hoi Quote, infra, Frauenhaus, Frauen in guter Verfassung & LANV Sektion Frauen

Für den 5. Länderbericht:

- Massnahmen und Veranstaltungen nicht verstetigt
- **keine Strategie, keine Erfolgskontrolle**
- **strukturelle Mängel seit der Auflösung der Stabsstelle für Chancengleichheit**
- Forderung nach bindenden Massnahmen für eine bessere Repräsentation der Frauen in Politik und Öffentlichkeit
- Kein Interesse von Politik und Regierung, sich mit Abhilfemassnahmen zu beschäftigen
- **Gewalt:**
 - **Seit 2014 kein Betretungsverbot für Männer mehr ausgesprochen, Anzahl Wegweisungen zurückgegangen**
 - Problematische gemeinsame Obsorge und Besuchsrecht für gewalttätige Väter
- Zu wenige Referentinnen an öffentlichen Anlässen.

Folien 26 und 27:
Violette Schrift: Von beiden Schattenberichten vorgebrachte Kritik



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Schwerpunkte Inhalt Schattenbericht «VMR und Co.»

VMR, Behinderten-Verband & Kommission für Gender und Diversity an der Universität LIE

27

Für den 5. Länderbericht

- **keine Strategie, keine Erfolgskontrolle**
- **strukturelle Mängel seit der Auflösung der Stabsstelle für Chancengleichheit**
- **Gewalt:**
 - **Seit 2014 kein Betretungsverbot für Männer mehr ausgesprochen, Anzahl Wegweisungen zurückgegangen**
- Arbeitswelt:
 - Mangel an Teilzeitstellen
 - Bedürfnis nach bezahltem Elternurlaub
 - Forderung nach Kündigungsschutz nach Mutterschafts- und Elternurlaub
 - Projekt EQUAL-IST an der Universität Liechtenstein ist nur befristet
- Spezifische Probleme von Migrantinnen und Asylantinnen zu wenig berücksichtigt
- Frauen mit Behinderung
 - Mangel an belastbaren Daten
 - Forderung nach Unterzeichnung der UNO-Behindertenrechtskonvention



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Kontroverse über die Schattenberichte Kleine Anfrage an die Regierung

28

8. Mai 2019

Kleine Anfrage des stv. Abgeordneten Alexander Batliner an die Regierung

1. Wie beurteilt die Regierung generell die zum Teil massiven Vorwürfe an den Behörden, welche in den beiden Schattenberichten geäußert werden?
2. Wie haben sich die Wegweisungen und Betretungsverbote pro Jahr seit 2007 entwickelt und worin liegen die Gründe für diese Entwicklung?
3. Wie oft wurde in den letzten zehn Jahren das Besuchsrecht von Tätern dazu verwendet, weitere Gewalt gegenüber ihren Frauen und Kindern zu verüben?
4. Worin liegen die Gründe, dass den Rechten jenes Familienteils, das Gewalt an Familienmitgliedern ausübt, Vorrang gegenüber dem Recht der Kinder auf Gewaltfreiheit eingeräumt wird?
5. Wurden vonseiten der Regierung die in den Schattenberichten geäußerten Vorwürfe mit den entsprechenden Behörden besprochen und mit den Autoren der Schattenberichte darüber das Gespräch gesucht und, falls ja, mit welchem Ergebnis?



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Kontroverse über die Schattenberichte Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Ministerin

29

10. Mai 2019

Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Ministerin für Äusseres, Justiz und Kultur

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Vorbereitung der Vorstellung des fünften Länderberichts vor dem zuständigen Ausschuss in Genf im Juli 2018 wurden die Schattenberichte vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten unter Mitwirkung der betroffenen Ämter und Ministerien geprüft. Die in der kleinen Anfrage aufgegriffenen Kritikpunkte der Zivilgesellschaft wurden dabei von den zuständigen Behörden als unzutreffend erachtet. Die Sicht der Behörden wurde von der liechtensteinischen Delegation bei der Berichtsvorstellung in Genf vor dem zuständigen Ausschuss eingehend dargelegt.

Zu Frage 4:

Die in der Frage enthaltene Aussage, dass bei Obsorge- und/oder Besuchsrechtsentscheidungen den Rechten jenes Familienteils, das Gewalt an Familienmitgliedern ausübt, Vorrang gegenüber dem Recht der Kinder auf Gewaltfreiheit eingeräumt wird, stimmt so nicht.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Kontroverse über die Schattenberichte Blog des stv. Abgeordneten

30

<https://alexanderbatliner.blogspot.com/>

Sonntag, 12. Mai 2019

UNO-Frauenrechtskonvention II

Regierung widerspricht Vorwürfen des Frauennetzes

Im Rahmen der Landtagssession von Mai 2019 stellte ich eine Kleine Anfrage in Bezug auf die heftigen Vorwürfe des Frauennetzes als Dachverband und seinen Mitgliedsvereinen sowie des Vereins von Menschenrechte, welche sie im Rahmen ihrer Schattenberichte zur Umsetzung der UNO-Frauenrechtskonvention einreichen. In diesen Schattenberichten sind unter anderem folgende Vorwürfe zu lesen:

Kontroverse über die Schattenberichte Tageszeitung greift das Thema auf

31

Das «Volksblatt»

- greift das Thema journalistisch auf.
- lässt ein Vorstandsmitglied des Frauennetzes und des Vereins «Hoi Quote » zu Wort kommen.

Freitag, 24. Mai 2019 | **Volksblatt** | Inland | 3

Recht zum Aufenthalt
Erste Auslösung
unter EWR-Bürgern
durchgeführt

Häusliche Gewalt in Liechtenstein:
Kritik an Kritik im Schattenbericht

UNO-Report Einige Organisationen erhoben in einem Bericht an die UNO «stets massive Vorwürfe zum Umgang mit häuslicher Gewalt und würden den Rechtsstaat infrage stellen, findet Alexander Batliner (FBP). Im Gegenteil, finden diese.

VON DANIELA FRETZ

Häusliche Gewalt kommt lei-
der auch in Liechtenstein
vor – 20 Anzeigen gab es
im vergangenen Jahr, die
Denkziffer dürfte weitaus höher
sein. Trotzdem sprach die Landes-
polizei seit 2015 kein Betretungsver-
bot mehr für Gewalttäter aus und
nur in einem Fall kam es zu einer
Wegweisung. Tendenziell werden
diese Massnahmen immer weniger
angewandt.
Das Frauennetz sowie der Verein für
Menschenrechte kritisierten dies ge-
genüber der UNO. Klarer sei, ob die

nötig auf bekannte Missstände auf-
merksam, entgegnet Vogt-Beck. Es
sei nicht die Aufgabe der Frauen-
organisationen, Sachverhalte zu über-
prüfen, sondern der Behörden im
Auftrag der Regierung.

Polizei versucht erst zu deeskalieren
Diese wiederum meinte in der Beant-
wortung einer kleinen Anfrage von
Alexander Batliner im Mai-Landtag,
dass die Kritikpunkte in den Augen
der Behörden unzutreffend seien. So
sei oftmals auf ein Betretungsverbot
oder eine Wegweisung verzichtet
worden, weil die Konfliktparteien
bereits getrennte Wohnungen ha-

Volksblatt, 24.05.2019, S. 3

LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Kontroverse über die Schattenberichte Tageszeitung bietet dem stv. Abgeordneten Raum für Stellungnahme

32

Volksblatt vom 25.05.2019, S. 7

FBP aktuell: Standpunkt des stv. Abgeordneten Alexander Batliner

Häusliche Gewalt: Die Vorwürfe in den Schattenberichten sind zu belegen

Standpunkt Der stv. FBP-Landtagsabgeordnete Alexander Batliner hinterfragt die in den Schattenberichten teilweise geäußerten Vorwürfe und Pauschalisierungen gegen das Land: Bevor Kritik geäußert wird, solle diese doch zuerst überprüft werden.

Diesen Text veröffentlichte der stv. Abgeordnete auch in seinem Blog.

Kontroverse über die Schattenberichte Unterschiedliches Verständnis der Rolle von NGOs

33

POLITIKERINNEN
Kritik von NGOs bei
internat. Organisationen
ist Nestbeschmutzung.

REGIERUNG

- prüft die ihr bereits bekannten Daten.
- hält den Kontakt mit dem Ausschuss eher für eine Prüfung als für einen Dialog.

FRAUENORGANISATIONEN sehen Schattenberichte als Möglichkeit:

- der Zivilgesellschaft eine Stimme zu geben.
- Fragen zu stellen und Antworten (von der Regierung) zu bekommen.
- für Hinweise auf Missstände, die der Regierung vielleicht noch unbekannt sind.

Graphik: P. Schiess



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Abschliessende Bemerkungen für Liechtenstein



Theoretische Ebene

35

Die in der CEDAW angelegte Gleichzeitigkeit

- von formeller Gleichstellung, Defacto-Gleichstellung und transformative equality

sowie die Spannung zwischen

- einem strikt geschlechtsneutralen Ansatz der Anti-Diskriminierung (Art. 31 Abs. 2 LV, EWR/EU-Recht) und dem transformativen Ansatz (der CEDAW)

➡ zeigen sich auch in Liechtenstein.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Praktische Ebene

36

NGOs

- Frauenorganisationen haben die CEDAW v.a. für die politische Gleichstellung mit Erfolg angerufen.
- Die CEDAW wurde noch wenig mobilisiert für/von Migrantinnen.
- Der VMR wird seiner Aufgabe gerecht, Stimme zu sein für besonders verwundbare Menschen (in concreto: Migrantinnen, Frauen mit Behinderung).

Die Regierung

- müsste Grundlagenstudien durchführen (lassen), Konzepte vorlegen, Massnahmenpläne verabschieden.
- hat ein falsches Zeichen gesetzt mit
 - Auflösung der Stabsstelle für Chancengleichheit und
 - Auflösung der Kommission für die Gleichberechtigung von Mann und Frau.



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

Weitere Publikationen aus dem Liechtenstein-Institut

<https://liechtenstein-institut.li/de-ch/publikationen.aspx>

Suche in der Rubrik Forschungsschwerpunkt «Genderforschung».

Siehe unter anderem auch:

Marxer/Hornich/Pfister, Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten 2018, hrsg. von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Amt für Auswärtige Angelegenheiten), Vaduz 2019

patricia.schiess@liechtenstein-institut.li

